

Täter-Opfer Ausgleich (TOA)

Außergerichtliche Konfliktschlichtung zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat

Die Tat und ihre Folgen

Begehen Jugendliche oder Erwachsene eine strafbare Handlung, lösen sie meist nicht unerhebliche Folgen für die Geschädigten, aber auch für den Täter selbst, aus.

So bewirkt nicht nur

- eine Körperverletzung eine gesundheitliche Beeinträchtigung
- ein Diebstahl den Verlust eines Gegenstandes
- eine Sachbeschädigung einen materiellen Schaden

sondern auch Wut, Empörung, Kränkung, Angst. Es entsteht eine belastende Situation, mit der die Geschädigten häufig allein zurechtkommen müssen. Oft erkennt ein Täter die Folgen seiner Tat erst im Nachhinein und wäre bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen.

In einem Strafverfahren ergibt sich für die Geschädigten kaum die Gelegenheit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Hierzu werden sie auf ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren verwiesen. Ein mühsamer und aufwendiger Weg: eine Tat zwei Verfahren.

Wäre es daher nicht sinnvoll, den entstandenen Konflikt zu lösen und eine direkte Wiedergutmachung anzustreben?

Die außergerichtliche Konfliktschlichtung

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. des Jugend-/Gerichts bietet ein Vermittler oder eine Vermittlerin der Jugend-/Gerichtshilfe oder eines freien Trägers dem Täter und dem Geschädigten die Gelegenheit, Konflikte, die aus einer Straftat entstanden sind, in einem fairen Ausgleich gemeinsam zu regeln. Der Vermittler oder die Vermittlerin unterstützt alle Beteiligten unparteiisch bei ihren Bemühungen um diesen Ausgleich.

Der Geschädigte kann

- dem Täter die Folgen der Tat verdeutlichen,
- seine Gefühle wie Angst, Wut, Enttäuschung und Verletzung ausdrücken,
- unbürokratische Wiedergutmachung erlangen,
- im Falle materieller Schäden den Aufwand eines zusätzlichen Zivilverfahrens vermeiden,
- eine Aussöhnung erleben.

Der Täter kann

- die Hintergründe für sein Verhalten schildern und zeigen, dass er seine Tat bedauert und dafür einsteht,
- zu erkennen geben, dass er die Empfindungen des Geschädigten ernstnimmt
- durch aktive Wiedergutmachung zu einer Aussöhnung beitragen.

Gemeinsame Konfliktbewältigung fördert die Wiederherstellung des friedlichen und normalen Umgangs miteinander.

Wann ist TOA möglich?

Ein TOA ist nicht in jedem Strafverfahren möglich oder angebracht. Auch müssen rechtsstaatliche Bedingungen zuvor erfüllt sein.

Voraussetzungen für die Durchführung des TAO sind somit:

- hinreichender Tatverdacht,
- zu erwartende Bereitschaft des Täters und des Opfers für einen Ausgleich,
- persönliches oder personifizierbares Opfer,
- noch regulierungsbedürftiger (auch immaterieller) Schaden beim Opfer
- keine Bagatelldelinquenz.

Wer führt den TOA durch?

Der TOA wird von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit Ausgleichsstellen durchgeführt. Ausgleichsstellen sind:

- bei Jugendlichen die Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger der Jugendhilfe,
- bei Erwachsenen die Gerichtshilfe sowie freie Träger in der Straffälligenhilfe

Der Ablauf in sechs Schritten

1. Die Staatsanwaltschaft übersendet der Vermittlungsstelle eine Akte, die für den TAO geeignet erscheint.
2. Die/der Vermittler/in prüft, ob nach ihrer/seiner Einschätzung ein TOA möglich ist.
3. Sie/Er nimmt Kontakt mit Täter und Opfer auf.
4. In Einzelgesprächen mit Täter und Opfer wird über Anliegen und Arbeitsweise des TOA-Verfahrens informiert und die Bereitschaft zum TOA abgeklärt.
5. Nach Möglichkeit wird ein gemeinsames Schlichtungsgespräch vereinbart, um eine innere Auseinandersetzung mit der Tat und eine Aussöhnung mit dem Opfer zu bewirken, Wiedergutmachungsmodalitäten zwischen Täter und Opfer zu vereinbaren, alle noch offenen Fragen zwischen Täter und Opfer zu klären.
6. Ein Abschlussbericht über Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen geht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Bei Erfolg wird dann in der Regel das Verfahren eingestellt.

Die Durchführung des TOA erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 153a und b Strafprozessordnung und § 46a Strafgesetzbuch (bei erwachsenen Beschuldigten) und des § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (bei Jugendlichen und Heranwachsenden).